

Anfragen zu Rundschreiben Nr. 42/12/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell erreichen uns zahlreiche Anfragen zur Beurteilung dessen, ob es sich bei einzelnen Betreuungsangeboten zur Sicherstellung für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson (vgl. § 22 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) um **betriebserlaubnispflichtige Vertretungsstützpunkte** (Erlaubnis nach § 45 SGB VIII) oder um **Vertretung im Rahmen der Kindertagespflege** (Erlaubnis nach § 43 SGB VIII) handelt.

Die folgende Einordnung bietet Orientierung bei der Beurteilung, ob es sich um einen betriebserlaubnispflichtigen Vertretungsstützpunkt oder um Vertretung im Rahmen der Kindertagespflege handelt.

Soll die **Vertretung im Rahmen der Kindertagespflege** (Erlaubnis nach § 43 SGB VIII) stattfinden, muss Folgendes sichergestellt werden:

- Das Kind ist für den Zeitraum der Vertretung einer Kindertagespflegeperson **fest persönlich vertraglich zugeordnet**. Dies ist gewährleistet, wenn zwischen den Personensorgeberechtigten und der vertretenden Kindertagespflegeperson für die Dauer der jeweiligen Vertretung ein Vertrag abgeschlossen wird und die Betreuung des Kindes in diesem Zeitraum ausschließlich durch die vertretende Kindertagespflegeperson erfolgt.
- Es handelt sich um eine Vertretungssituation im Krankheits- oder Urlaubsfall von maximal 6 Wochen.
- Alle gesetzlichen Regelungen zur Kindertagespflege gemäß SGB VIII und KiBiz finden Berücksichtigung.

Den Eltern soll im Vorfeld bekannt sein, durch welche Kindertagespflegeperson eine Vertretung für ihr Kind erfolgt.

Im Sinne des Kindeswohl findet eine regelmäßige Kontaktpflege zwischen der vertretenden Kindertagespflegeperson und den zu in Vertretung betreuenden Kindern statt.

Diese Ausführungen sollen eine Orientierung bei der Einordnung geben. Im Einzelfall kommt es auf das zugrundeliegende pädagogische Konzept an.

Wenn Sie hierzu Rückfragen haben wenden Sie sich bitte an:

Tanja Bräsen
Fachreferentin Fachthemen und Fortbildung
Tel: 0221 809 - 4046
tanja.braesen@lvr.de

Soll die **Vertretung in betriebserlaubnispflichtigen Vertretungsstützpunkten** erfolgen, ist folgendes zu beachten:

Zunächst einmal ist die Betriebserlaubnispflicht an § 45 i. V. m. § 45a SGB VIII zu messen. Hier wird definiert, wann eine Betreuungsform eine Einrichtung darstellt. Eine Einrichtung ist grundsätzlich eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie (vgl. § 45a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Dementsprechend ist folgend Abgrenzungsmerkmal für die Einordnung entscheidend:

- Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson ist **nicht** gewährleistet.

Wenn Sie hierzu Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Teamleitungen der Aufsicht und Beratung:

Jana Lorenz
Tel. 0221/809-4053
jana.lorenz@lvr.de

oder

Yvonne Mertens
Tel. 0221/809-4062
yvonne.mertens@lvr.de

Darüber hinaus weisen wir Sie auf die FAQ hin, die fortlaufend aktualisiert werden und hier zu finden sind:

[Betriebserlaubnis und Aufsicht | LVR](#)

[Kindertagespflege | LVR](#)